Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **50 (1977)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, Januar 1977
Erscheint monatlich
50. Jahrgang Nr. 1

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion Nutzauflage 9891 (WEMF 18. 11. 76)

VON MONAT ZU MONAT

Spionage

I.

Es ist in diesen Tagen — weltweit, aber auch in der Schweiz — wieder viel von Spionage die Rede. In unserem Land ist es vor allem der Fall des Jean Louis Jeanmaire, der verständlicherweise die Öffentlichkeit beschäftigt und beunruhigt. Im Spionagefall Jeanmaire (im Grunde handelt es sich eher um einen Verratsfall) ist es insbesondere der hohe Grad des Betroffenen, der wegen der Einmaligkeit eines solchen Vorkommnisses auf dieser Stufe in der Bevölkerung einen sehr bedenklichen Eindruck gemacht und zwiespältige Eindrücke geweckt hat. Diese werden noch verstärkt dadurch, dass in der letzten Zeit eine grössere Zahl von Spionagefällen festgestellt wurden, die zugunsten der Sowjetunion erfolgt sind.

Es soll im folgenden nicht vom Fall Jeanmaire die Rede sein. Der Beurteilung durch das zuständige Militärgericht darf nicht vorgegriffen werden. Dagegen geben die heutigen Verhältnisse Anlass zu einigen grundsätzlichen Betrachtungen über das moderne Spionagewesen und über die rechtliche Behandlung der einzelnen Tatbestände. Diese Begriffsklärung soll es erlauben, die praktischen Fälle in die grossen Zusammenhänge zu stellen.

II.

Seit es Kriege zwischen Menschen gibt, hat es die Spionage gegeben. Diese ist, als eine der wesentlichen Begleiterscheinungen des Krieges, so alt wie der Krieg selbst. Denn zu allen Zeiten konnten die Staats- und Heerführer ihre Pläne nur dann aufstellen und durchführen, wenn sie Angaben über den Feind hatten: wenn sie wussten wo er stand, wie stark er war, über welche Mittel er verfügte und was er zu tun beabsichtigte. Aufgabe der Spione war es immer wieder, diese Angaben auszukundschaften und dem Heerführer, in dessen Dienst sie standen, die Kenntnisse über den Feind zu beschaffen, die er für seine Entschlüsse und sein Handeln benötigte.

Die Spionagetätigkeit, die man als das älteste Gewerbe der Welt bezeichnet, und von der die Geschichte des Altertums an mancher Stelle zu berichten weiss — auch das Alte Testament nennt einige eindrückliche Beispiele — erlebte ihre ersten Höhepunkte